



Gerichts-
und Verwaltungspraxis
des Kantons Zug
2003

Staatskanzlei des Kantons Zug
Zug 2003-700

Gerichts-
und Verwaltungspraxis
des Kantons Zug
2003

Staatskanzlei des Kantons Zug
Zug 2003 - 700

Für die Auswahl und die Einzelredaktion ihrer jeweiligen Entscheide sowie für die Formulierung der Leitsätze sind das Kantonsgericht, das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Staatskanzlei selber zuständig. Für die Gesamtedaktion liegt die Verantwortung beim juristischen Mitarbeiter der Staatskanzlei.

Inhaltsübersicht

Alphabetisches Stichwortverzeichnis zur GVP 1999–2003	5
Inhaltsverzeichnis (Leitsätze)	39
Abkürzungsverzeichnis	55
<i>A. Gerichtspraxis</i>	
I. Staats- und Verwaltungsrecht	65
1. Grundrechte	65
2. Planungs- und Baurecht	76
3. Sozialversicherung	91
4. Vergaberecht	104
5. Ausländerrecht	119
6. Sozialrecht	123
7. Strassenverkehrsrecht	139
8. Gesundheitsrecht	144
9. Verfahren	157
II. Zivilrecht	160
1. Familienrecht	160
2. Obligationenrecht	165
III. Schuldbetreibung und Konkurs	186
IV. Rechtspflege	198
1. Zivilrechtspflege	198
2. Strafrechtspflege	226
3. Anwaltsrecht	244

B. Verwaltungspraxis

I. Grundlagen, Organisation, Gemeinden	257
Politische Rechte	257
II. Zivilrecht	262
1. Familienrecht	262
2. Grundbuchwesen	273
III. Baurecht	299
IV. Soziale Sicherheit	323
1. Berufliche Vorsorge	323
2. Sozialhilfe	328
V. Verwaltungsrechtspflege	333

C. Grundsätzliche Stellungnahmen

Datenschutzpraxis	351
I. Verletzt der Modus der brieflichen Abstimmung das Abstimmungsgeheimnis?	352
II. Muss das Grundbuchamt der Steuerbehörde unaufgefordert Daten bekannt geben?	354
III. Darf die Steuerverwaltung Druckaufträge an ein privates Unternehmen auslagern?	356
IV. An welche Stellen darf das Polizeijournal weiter gegeben werden?	359
V. Ist es zulässig, das Busseninkasso für ausländische Verkehrssünder an eine private Firma auszulagern?	362
VI. Welchen Stellen sind Entscheide des Haftrichters bekannt zu geben?	364

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
ABl	Amtsblatt des Kantons Zug
Abs.	Absatz
AGSchV	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 (SR 814.201)
AHVG	BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	V über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
ANAG	BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (SR 142.20)
ANAV	VV zum ANAG vom 1. März 1949 (SR 142.201)
AVIG	BG vom 25. Juni 1982 über die Obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
AVIV	BG vom 25. Juni 1982 über die Obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (SR 837.02)
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung(en)
AnwG	G über die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Zug vom 28. November 1996 (BGS 163.1)
AnwT	V des Obergerichts über den Anwaltstarif vom 3. Dezember 1996 (BGS 163.4)
AR	Altstadtreglement der Stadt Zug
Archiv	Schweizerisches Archiv für Abgaberecht
Art.	Artikel
AVIG	BG vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
Bau G	Baugesetz für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967 (GS 19, 349). (Dieses Gesetz ist durch das Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 aufgehoben) vgl. PBG; BGS 721.11
BB	Bundesbeschluss
BB1	Bundesblatt

BG	Bundesgesetz
BGBB	BG über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (SR 211.421.11)
BGBM	BG über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz: BGBM; SR 943.02)
BGE	Entscheidung(en) des Schweizerischen Bundesgerichtes
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Zug
BKBVG	Eidgenössische Beschwerdekommission für die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BISchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs
BMM	BB über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen vom 30. Juni 1972 (SR 221.213.1)
BO	Bauordnung
BPR	BG vom 17. Dezember 1976 über die Politischen Rechte (SR 161.1)
BRAGO	(deutsche) Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
Bst.	Buchstabe
BStP	BG über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (SR 312.0)
BüG	BG über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 29. September 1952 (SR 141.0)
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung
BVV 1	V über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen vom 29. Juni 1983 (SR 831.435.1)
BVV 2	V über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SRR 831.441.1)
bzw.	beziehungsweise
DBG	BG über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
DSG	Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (BGS 157.1)

DSG; eidg.	BG über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)
Denkmal G	G über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990 (BGS 423.11)
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung(en)
EG	Einführungsgesetz
EG FFE	EG zum BG über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) vom 28. Januar 1982 (BGS 213.11)
EGG	BG über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 (SR 211.412.11)
EG ZGB	G betr. die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (BGS 211.1)
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) vom 4. November 1950 (SR 0.101)
ES	Entscheidungssammlung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug
EUeR	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (SR 0.351.1)
f.; ff.	(und) folgende (Seiten)
FHG	G über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 28. Februar 1985 (BGS 611.1)
FIG	BG über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (SR 836.1)
FZG	BG über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
G	Gesetz (des Kantons Zug)
GBP	Grundbuchparzelle
GestG	BG vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen (SR 272)
GewG	G über die Gewässer vom 25. November 1999 (BGS 731.1)

GG	G über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 4. September 1980 (BGS 171.1)
GO	KRB über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932 (BGS 141.1)
GO RR	KRB über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)
GOG	G über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940 (BGS 161.1)
GOSTVw	G über die Organisation der Staatsverwaltung vom 10. April 1967 (BGS 153.1)
GS	Gesetzessammlung
GSchG	BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971 (SR 814.20)
GstG	Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 2. November 1990 (GS 23, 66s). Dieses Gesetz ist durch das Steuergesetz vom 25. Mai 2000 per 1. Januar 2001 aufgehoben (vgl. §187 ff. Stg; BGS 632.1)
GVP	Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug
IPRG	BG über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
IRSG	BG über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz) vom 20. März 1981 (SR 351.1)
IRSV	V über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung) vom 24. Februar 1982 (SR 351.11)
IVG	BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IR 831.20)
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994
IVV	V vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (SR 831.201)
i.S	in Sachen
i.V.m.	in Verbindung mit
JAR	Jahrbuch des schweizerischen Arbeitsrechts
JKE	Entscheid der Justizkommission
K	Kantonsgericht

kant. BüG	G betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz vom 3. September 1992 (BGS 211.3))
kant. ZStV	VV über das Zivilstandswesen (kantonale Zivilstandsverordnung) vom 28. April 1981 (BGS 212.1)
KBG	G über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1)
KOV	V über die Geschäftsführung des Konkursämter vom 13. Juli 1911 (SR 281.32)
KRB	Kantonsratsbeschluss
KRV	Kantonsratsvorlage
KSV	Kreisschreiben über die Versicherungspflicht
KV	Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 1/1.1)
KZG	G über die Kinderzulagen vom 16. Dezember 1982 (BGS 844.4)
LBG	G über die Besoldung der Lehrer an den Volksschulen (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31)
lit.	litera (Buchstabe)
LPG	BG über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (SR 221.213.2)
LSV	Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
MP	Mietrechtspraxis
MSÜ	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 (SR 0.211.231.01)
N	(Band-) Note(n) in Kommentaren
NHG	BG über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NISV	V des Bundesrates vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710)
NZZ	Neue Zürcher Zeitung Zürich
O	Obergericht

OG	BG über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz) vom 16. Dezember 1943 (SR 173.110)
OHG	BG über die Hilfe an Opfern von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (Opferhilfegesetz, SR 312.5)
OR	BG betr. die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
PAV	V über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338)
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (BGS 721.11)
PfIKV	V über das Pflegekinderwesen (Pflegekindverordnung) vom 7. Mai 1985 (BGS 213.41)
Pr	Praxis des Bundesgerichtes
PStG	Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981 (BGS 311.1)
PvKG	G betr. individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (BGS 842.6)
R	Regierungsrat
Regl	Reglement
R OG	Rechenschaftsbericht des Obergerichts
RPG	BG über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPK	Rechnungsprüfungskommission
RPV	V über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (SR 700.1)
RRB	Regierungsratsbeschluss
RTVG	BG vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen (SR 784.4)
Rz	Randziffer
S	Strafgericht
SchKG	BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 16. Dezember 1994 (SR 281.1)
SchlT	Schlusstitel
SchulG	Schulgesetz für den Kanton Zug vom 31. Oktober 1968 (BGS 412.11)
SHG	G über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4)
SHV	V zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung) vom 20. Dezember 1983 (BGS 861.41)

SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSV	V über die Strassensignalisation vom 31. Mai 1963 (SR 714.21)
StE	Der Steuerentscheid; Sammlung aktueller steuerrechtlicher Entscheidungen
StG	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940 (BGS 321.1)
SVG	BG über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung
TVA	Technische Verordnung über die Abfälle vom 10. Dezember 1990 (SR 814.600)
URG	BG betr. das Inhaberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 14. Oktober 1922 (SR 231.1)
USG	BG über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
UVG	BG über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVV	V über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202)
UWG	BG gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)
V	Verwaltungsgericht
VAM	Verein für Arbeitsmarktmassnahmen
VBB	V über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 (SR 211.412.110)
VE	Sammlung der Verwaltungsentscheide (Anh. zum Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Zug; letztmals erschienen 1975 für die Jahre 1971–1974)
VRöB	Vergaberichtlinien aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 14. September 1995
VG	G über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979 (BGS 154.11)

VormV	V über das Vormundschaftswesen vom 20. November 1943 (BGS 213.2)
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
VRG	G über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 (BGS 162.1)
VRV	V über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 (SR 741.11)
VV	Vollziehungsverordnung
VwOG	G über die Organisation der Staatsverwaltung vom 10. April 1967 (BGS 153.1)
VwVG	BG über die Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
WAG	G über die Wahlen und Abstimmungen vom 23. Januar 1969 (BGS 131.1)
WRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf
ZAK	Zeitschrift für die Ausgleichskassen
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (bis 1989: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940 (BGS 222.1)
ZR	Blätter für zürcherische Rechtsprechung
ZSA	Zeitschrift für Sozialarbeit
ZStV	V über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung) vom 1. Juni 1953 (SR 211.112.1)
ZVW	Zeitschrift für Vormundschaftswesen
ZZW	Zeitschrift für Zivilstandswesen

Datenschutzpraxis

Vorbemerkungen

Zentrale Rechtsgrundlage in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit ist für die öffentliche Verwaltung das Datenschutzgesetz des Kantons Zug vom 28. September 2000¹ (im Folgenden: DSG).

Ein Hinweis zu den Befugnissen des Datenschutzbeauftragten (im Folgenden: DSB): Gemäss § 20 Abs. 2 DSG kann der Datenschutzbeauftragte bei Verletzung von Datenschutzvorschriften das Organ auffordern, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder abgelehnt, kann die Angelegenheit dem Gemeinderat (in gemeindlichen Angelegenheiten) beziehungsweise dem Regierungsrat (in kantonalen Angelegenheiten) unterbreitet werden. Werden in gemeindlichen Angelegenheiten die erforderlichen Massnahmen durch den Gemeinderat nicht ergriffen, so kann der DSB eine Stellungnahme an die Direktion des Innern als allgemeinem Aufsichtsorgan² der Gemeinden richten. Anschliessend kann die Angelegenheit dem Regierungsrat unterbreitet werden.

Lehnt der Regierungsrat die Empfehlung des DSB ab, so ist der verwaltungsinterne Weg erschöpft. Aufgrund von § 19 Abs. 1 Bst. f DSG besteht allerdings die Möglichkeit, die *Öffentlichkeit* über wesentliche Anliegen des Datenschutzes zu orientieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der DSB grundsätzlich³ *keine Weisungsbefugnisse* hat. Der Datenschutz soll durch *Information, Beratung und Empfehlung* umgesetzt werden.

Im Folgenden werden sechs Fälle aus der DSB-Beratung zusammengefasst. Weitere Beispiele und die Ausleuchtung der datenschutzrechtlichen Praxis findet sich in den ausführlichen Tätigkeitsberichten⁴ des DSB.

¹ BGS 157.1

² § 42 Ziff. 3 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen (BGS 151.1).

³ Ausnahme: Gemäss § 19 Abs. 1 Bst. g kann der DSB gegenüber Datenschutzstellen der Gemeinden und der kantonalen Direktionen Weisungen erteilen. Bis anhin haben jedoch weder Gemeinden noch kt. Direktionen von der Möglichkeit, eigene Datenschutzstellen zu schaffen, Gebrauch gemacht (Stand: 15. April 2004).

⁴ Kostenlos beim DSB zu bestellen sowie auf der Web-Site des DSB: [«www.datenschutzzug.ch»](http://www.datenschutzzug.ch) zugänglich.

I. Verletzt der Modus der brieflichen Abstimmung das Abstimmungsgeheimnis?

Fragestellung

Im Nachgang zu Wahlen und Abstimmungen beanstanden Privatpersonen immer wieder, der Zuger Modus der brieflichen Stimmabgabe verletze das Stimmgeheimnis, weil auf dem Rücksendeumschlag der Name der stimmenden Person aufgeführt ist.

Diese Thematik führte übrigens bereits 2001 zu einer als erheblich erklärten Motion⁵. Der DSB gab gegenüber dem Regierungsrat die folgende Stellungnahme ab.

Aus den Empfehlungen

1. Rechtslage gemäss kantonalem Recht

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (WAG, BGS 131.1) sieht in § 13 Abs. 2 und Abs. 3 ausdrücklich folgendes vor:

«² Der Stimmrechtsausweis ist in Kuvertform anzufertigen und dient zugleich der Zustellung des Stimm-Materials sowie als Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe. Folgende Angaben sind aufzudrucken: Bezeichnung und Datum der Wahl oder Abstimmung sowie Ort und Öffnungszeiten der Haupt- und Nebenurnen in der betreffenden Gemeinde.

³ Auf dem Stimmrechtsausweis sind die Personalien des betreffenden Stimmberechtigten anzugeben (Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse).»

Die bisherige Handhabung entspricht somit dem massgeblichen Zuger Recht.

2. Bundesrecht

Im Zusammenhang mit Abstimmungen und Wahlen auf Bundesebene sind zwingend die entsprechenden Bundesvorschriften zu beachten. Art. 8 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) sieht bezüglich der brieflichen Stimmabgabe vor:

«Die Kantone sorgen für ein einfaches Verfahren der brieflichen Stimmabgabe. Sie erlassen insbesondere Bestimmungen, um die Kontrolle der Stimmberechtigung, **das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen zu gewährleisten und Missbräuche zu verhindern.**»

⁵ Motion Stuber/Schmid (vom 8. Januar 2001, Vorlage Nr. 863.1/Laufnummer 10413), die entgegen dem Bericht und Antrag des Regierungsrates (vom 28. August 2001; Vorlage 863.2/Laufnummer 10679) durch den Kantonsrat erheblich erklärt worden ist.

Die Anforderungen des Bundes (ebenso die Rechtsprechung des Bundesgerichts) bezüglich der Garantie des Stimmgeheimnisses sind *sehr streng*. Es ist deshalb jede auch noch so konstruierte Möglichkeit einer Verletzung des Stimmgeheimnisses auszuschliessen.

3. Zwischenergebnis

Ob das Zuger Vorgehen mit aufgeführter Absendeadresse bundesrechtswidrig ist, und somit ohne Weiteres nicht anzuwenden ist, kann hier offen gelassen werden. Ebenso, ob der Bundesrat gestützt auf Art. 91 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte bei näherer Prüfung der Sachlage die erfolgte Genehmigung entziehen würde.

Es liegt jedenfalls auf der Hand, dass die Verwendung eines neutralen Rückantwortumschlags – ein Vorgehen, das denn auch die meisten Kantone gewählt haben – dem Bundesrecht klar *besser entspricht*.

4. Empfehlung

Um die bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich des Stimmgeheimnisses in jedem Fall zu erfüllen, ist möglichst umgehend ein Vorgehen zu wählen, das auf die Angaben zur Person des Abstimmenden auf dem Rücksendeumschlag *verzichtet* (vgl. etwa die Lösungen der Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden oder Zürich).

5. Ergänzender Hinweis zum Vorgehen

Von Seiten der Direktion des Innern wurde offenbar die Meinung vertreten, dass die vorliegende Frage erst im Rahmen einer Totalrevision des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen gelöst werden könne und bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts zwingend dem noch geltenden § 13 WAG nachgelebt werden müsse. Diese Ansicht hat denn auch der Regierungsrat im Bericht und Antrag vom 28. August 2001 bezüglich der Motion Stuber/Schmid vertreten.

Auch wenn hier die Frage offen gelassen wird, ob § 13 WAG gegen Bundesrecht verstösst, und damit ohnehin nicht zu beachten ist, kann m.E. eine klare Verbesserung der Beachtung des Stimmgeheimnisses auch ohne entsprechende Gesetzesänderung in der Praxis umgesetzt werden. Dies umso eher, als die vorliegende Frage absolut unbestritten sein dürfte – der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines revidierten WAG jedoch vermutlich noch erdauert werden muss.

Gleichzeitig können dadurch die Anliegen der Motion Stuber/Schmid in dieser Sache umgesetzt werden.

Um die Frage abschliessend zu klären, ob die in § 13 WAG getroffene Lösung nicht bundesrechtswidrig, und damit ohne Weiteres unbeachtlich ist, könnte es sinnvoll sein, von der Bundeskanzlei, welche die diesbezüglichen Genehmigungsbeschlüsse für den Bundesrat vorbereitet, eine Stellungnahme zu verlangen.

6. Ausblick

Der Regierungsrat hat die Direktion des Innern im Januar 2004 beauftragt, bis März 2004 eine entsprechende Revision des Wahlgesetzes auszuarbeiten. Ziel ist, dass die neue Regelung am 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

II. Muss das Grundbuchamt der Steuerbehörde unaufgefordert Daten bekannt geben?

Ausgangslage

Gewisse Rechtsgeschäfte sind gemäss § 189 Abs. 3 Steuergesetz/StG Handänderungen an Grundstücken gleichgestellt und unterliegen deshalb der Grundstückgewinnsteuer. Diese Verträge können ohne Mitwirkung der gemeindlichen Urkundsperson abgeschlossen und zur Eintragung ins Grundbuch angemeldet werden.

Gemäss § 192 StG ist die veräussernde Person steuerpflichtig und hat innerhalb von 60 Tagen der Veranlagungsbehörde eine Steuererklärung einzureichen (§ 200 StG).

Fragestellung

Darf – beziehungsweise muss – das Grundbuchamt dem zuständigen Grundstückgewinnsteueramt von sich aus, somit unaufgefordert, Meldung solcher Rechtsgeschäfte bekannt geben? Bejahendenfalls: Im Einzelfall? Systematisch?

Aus den Empfehlungen

Die Frage der Datenbekanntgabe an die Steuerbehörde ist *explizit* in § 110 StG unter der Überschrift «Amtshilfe anderer Behörden» geregelt. Demgemäss haben Verwaltungsbehörden den Steuerbehörden *auf Verlangen* aus ihren Akten *Auskunft* zu erteilen. Sie *können* – müssen aber nicht – von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung machen, wenn sie vermuten, dass eine unvollständige Versteuerung besteht.

Im Weiteren ist im Bereich der Grundstückgewinnsteuer in § 187 Abs. 4 StG festgehalten, dass das Grundbuchamt aus seinen Akten *Auskunft* zu erteilen hat.

Bei der Amtshilfe geht es stets um *konkrete Einzelfälle*, nicht dagegen um *systematische* Erhebungen. Dies ergibt sich hier direkt aus dem *klaren Wort-*

laut der Bestimmung: die Steuerverwaltung hat dem Organ im Zusammenhang mit einem ganz bestimmten Fall *Fragen zu stellen*. Das angefragte Organ hat andererseits gemäss dem Wortlaut *Auskunft* zu erteilen. Die Auskunft kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Das angefragte Organ muss jedoch gemäss Steuergesetz *keine Akteneinsicht* gewähren – weder aufgrund von § 110 StG noch aufgrund von § 187 StG.

Diese Auslegung entspricht denn auch dem in der Schweiz üblichen Verständnis des verwaltungsrechtlichen Begriffs der Amtshilfe.

Vgl. dazu etwa die reichhaltige und aktuelle Praxis des Bundesgerichts betr. internationaler Amtshilfeverfahren in Steuersachen, etwa BGer-Urteil vom 15. Februar 2002/2A. 434/2001/sch.:

«Wie jedes staatliche Handeln hat auch die Amtshilfe verhältnismässig zu sein. Verboten sind reine Beweisausforschungen («fishing expeditions»), wobei indessen nicht die gleich strengen Regeln gelten können wie bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Die ersuchende Behörde muss im Amtshilfeverfahren den relevanten Sachverhalt darstellen, die gewünschten Auskünfte bzw. Unterlagen *konkret* bezeichnen und den Grund ihres Ersuchens nennen. Dabei ist zu beachten, dass ihr in der Regel die Überwachung des Marktgeschehens schlechthin obliegt, weshalb an diesem breiten Auftrag zu messen ist, ob hinreichende Verdachtsmomente bestehen, welche die Gewährung der Amtshilfe rechtfertigen. Ausgeschlossen ist jedoch die Übermittlung von Informationen über Personen, die offensichtlich nicht in die zu untersuchende Angelegenheit verwickelt sind (Art. 38 Abs. 3 letzter Satz BEHG; BGE 126 II 409 E. 5a S. 413 f., mit Hinweisen).»

Vgl. dazu auch etwa VPB 62.20, Datenschutz und Amtshilfe im Ausländerrecht, 17. November 1997:

«... Andererseits besteht die Pflicht zur Amtshilfe nicht uneingeschränkt. Vielmehr gilt es, Abwägungen vorzunehmen. Ebenso sind gewisse Verfahrensgrundsätze zu beachten. Allgemein, d. h. vorbehaltlich anderslautender Vorschriften, lässt sich insofern sagen, *dass Amtshilfe auf Ersuchen und im Einzelfall* zu erfolgen hat. Das Amtshilfegesuch ist *zu begründen* und die ersuchte Behörde muss gestützt hierauf prüfen, ob der Amtshilfebehandlung überwiegende öffentliche oder private Interessen bzw. besondere Geheimhaltungsvorschriften entgegenstehen (institutionelle und materielle Schranken der Amtshilfe).»

Vgl. auch den Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, Richner/Frei/Kaufmann, Zürich 1999/2001, S. 792–796, zum praktisch gleich wie § 110 StG ZG lautenden § 121 des Zürcher StG.

Sowie Handkommentar zum DBG, Richner/Frei/Kaufmann, Zürich 2003, S. 854–857, zum praktisch gleich wie § 110 StG lautenden Art. 112 («Amtshilfe anderer Behörden») DBG.

Fazit

Die Steuerbehörde kann gestützt auf § 110 StG von anderen Organen (unter Einschluss des Grundbuchamtes) Auskunft in *bestimmten, genau bezeichneten Einzelfällen* verlangen.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Transparenzprinzip verlangen, dass die fraglichen Daten vorerst beim Steuerpflichtigen selber erhoben werden müssen. Die Amtshilfe greift somit erst, wenn die für die Steuerbehörden notwendigen Daten vom Steuerpflichtigen nicht bekannt gegeben werden (bzw. konkreter Anlass vorliegt, dass die bekannt gegebenen Daten nicht korrekt sind).

Für systematische Erhebungen bildet § 110 StG dagegen *keine* Rechtsgrundlage.

Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass der Steuerpflichtige gemäss § 200 StG von sich aus die Steuerbehörden darauf hinzuweisen hat, dass ein gemäss § 189 StG der Steuerpflicht unterliegendes Rechtsgeschäft vorgenommen wurde. Kommt der Steuerpflichtige diesen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nach, löst dies – wie ganz allgemein bei Steuerhinterziehung/Steuerbetrug – die entsprechenden Sanktionen gemäss §§ 203–228 StG nach sich.

Hinweis de lege ferenda

Sollte der Gesetzgeber der Überzeugung sein, dass hier ein Missstand besteht, der zu beheben ist, so steht es ihm selbstverständlich frei, im *Steuergesetz*⁶ eine explizite Änderung vorzunehmen, um einen systematischen Datenaustausch zwischen dem Grundbuchamt und den zuständigen Steuerbehörden vorzusehen.

III. Darf die Steuerverwaltung Druckaufträge an ein privates Unternehmen auslagern?

Ausgangslage

Bis anhin wurden sämtliche bei der Steuerverwaltung anfallenden Massendruckaufträge *verwaltungsimtern* gedruckt und verpackt (zu druckende Dokumente: Eröffnung der Hauptveranlagung, Begründung von Veranlagungen, Abrechnung der Quellensteuer, Einspracheentscheide, Rückerstattungsentscheide, Rechnungen, Mahnungen, Steuerauscheidungen etc.).

⁶ Ungenügend wäre eine Regelung auf Verordnungsstufe, da die jetzige Regelung im Steuergesetz statuiert ist.

Neu sollen diese Druckaufträge an ein *privates Unternehmen* ausgelagert werden. Ist dies rechtlich zulässig – oder stehen dem datenschutzrechtliche bzw. datensicherheitsrechtliche Vorschriften entgegen?

Aus den Empfehlungen

1. Grundsätzliches

Bei der Datenbearbeitung, wie sie im vorliegenden Rahmen geplant ist, handelt es sich in jeder Beziehung um einen *äusserst sensiblen* Bereich. Einerseits, was die einzelnen Daten selber betrifft, andererseits auch, was mögliche Folgen von Fehlmanipulationen, Kenntnisnahme durch Unbefugte oder gar absichtliche Schädigungen betrifft. Finden beispielsweise Auszüge aus Zuger Steuerdaten den Weg in die Medien, können gravierende Persönlichkeitsverletzungen, aber auch der Vertrauensverlust in die Zuger Steuerverwaltung (bzw. in die kantonale Zuger Verwaltung überhaupt) resultieren.

Grundsätzlich können solche Ereignisse auch bei der Datenbearbeitung durch die Verwaltung selber nie ganz ausgeschlossen werden. In personeller Hinsicht ist jedoch zu beachten, dass die Verwaltungsmitarbeitenden dem Steuergeheimnis (bzw. dem Amtsgeheimnis) unterstehen, Widerhandlungen somit auch durch das Strafrecht sanktioniert werden können.

2. Zwischenergebnis

Aus Gründen des Datenschutzes bzw. der Datensicherheit ist die vorliegende Datenbearbeitung nicht an Private auszulagern, sondern wie bis anhin verwaltungsintern zu erfüllen.

3. Ergänzende Hinweise bezüglich submissionsrechtlichen Aspekten

Vorliegendenfalls handelt es sich um eine WTO-konforme Ausschreibung. Die Ausschreibung sieht vor, dass nur Anbieter zugelassen sind, die in der Schweiz ein eigenes Verarbeitungszentrum betreiben. Es muss vorgängig sorgfältig geprüft werden, ob eine solche Einschränkung im Rahmen einer WTO-Ausschreibung überhaupt zulässig ist.

Sollte diese Einschränkung aus Gründen des Submissionsrechts – auch unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts – unzulässig sein, somit auch eine (auch nur teilweise) Datenbearbeitung im Ausland möglich sein, so wäre unseres Erachtens eine Auslagerung *nicht rechtmässig*.

Begründung: Im Rahmen von § 6 des Datenschutzgesetzes dürfen Datenbearbeitungen grundsätzlich ausgelagert werden. Der Beauftragte muss dabei die gleichen Rahmenbedingungen einhalten, wie sie auch der Auftraggeber einhalten muss, wenn er die Daten selber bearbeitet. Da diese Datenbearbeitung dem Datenschutzgesetz untersteht, untersteht sie auch der Aufsicht des Datenschutzbeauftragten (§§ 19 und 20 des DSG). Wird nun

die Datenbearbeitung der kantonalen Verwaltung ganz oder teilweise ins Ausland verlagert, so wird die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit des Datenschutzbeauftragten *faktisch verunmöglicht*. Eine – auch teilweise – Auslagerung ins Ausland verstösst deshalb m.E. gegen das Datenschutzgesetz und ist somit *nicht rechtmässig*.

4. Sichere Rahmenbedingungen (Eventualantrag)

Sollte der Regierungsrat zum Schluss kommen, dass das Submissionsrecht die Einschränkung auf die Erbringung *sämtlicher Leistungen* in der Schweiz zulässt und die vorliegende Auslagerung grundsätzlich vorzunehmen ist, so ist – im Sinne eines Eventualantrages – darauf hinweisen, dass den Sicherheitsaspekten bei der vorliegenden Auslagerung in jeder Beziehung *grösste Aufmerksamkeit* zu schenken ist.

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich hat im Jahr 2001 Geschäftsbedingungen bezüglich den Aspekten der Datensicherheit bei der Auslagerung von Informatikdienstleistungen in grundsätzlicher Art erarbeitet. Im September 2001 hat der Zürcher Regierungsrat diese «Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Geheimhaltung, den Datenschutz und die Daten- und Informationssicherheit bei der Erbringung von Informatikdienstleistungen (AGB Sicherheit, September 2001)» sowie einen erläuternden Kommentar dazu verabschiedet.

Darin werden alle Aspekte der Datensicherheit bei der Auslagerung von Informatikdienstleistungen sauber, klar und vollständig behandelt. Die Rechtslage im Kanton Zug entspricht auf dem vorliegenden Gebiet derjenigen des Kantons Zürich.

Empfehlungen

1. Die vorliegende Datenbearbeitung ist wie bis anhin verwaltungsintern zu erledigen.

2. Sollte aus Gründen des Submissionsrechts auch eine Datenbearbeitung im Ausland in Frage kommen, wäre die Auslagerung unseres Erachtens unzulässig.

3. Sollte die Beschränkung auf die Datenbearbeitung in der Schweiz submissionsrechtlich möglich sein und eine Auslagerung in Frage kommen, haben die Anbieter bezüglich den Aspekten Datensicherheit/Datenschutz die Zürcher «AGB Sicherheit/September 2001»⁷ einzuhalten.

⁷ «Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Geheimhaltung, den Datenschutz und die Daten- und Informationssicherheit bei der Erbringung von Informationsleistungen».

Ausblick

Die zuständige Direktion hat sich in der Folge Ende 2003 für die Beibehaltung einer verwaltungsinternen Lösung, *somit gegen eine Auslagerung entschieden*.

IV. An welche Stellen darf das Polizeijournal weiter gegeben werden?

Fragestellung

Die Zuger Polizei führt ein sogenanntes «Journal», das polizeilich und dienstlich relevante Ereignisse kurz protokolliert. Ausgedruckt umfasst es täglich zwischen 20 und 30 Seiten. Diese polizeilichen Informationen stehen dem Korps für die Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung.

Es fragt sich, ob das Journal (bzw. Auszüge davon) an Personen oder Stellen ausserhalb der Zuger Polizei weiter gegeben werden darf. Vorliegendensfalls soll es nur um eine regelmässige, automatisierte/systematische und «anlassfreie» Bekanntgabe gehen.

Nicht Thema dieser Ausführungen ist somit die Datenbekanntgabe an polizeiexterne Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden in einem *konkreten Einzelfall* (z.B. Anfrage des Untersuchungsrichters auf Datenbekanntgabe aus dem Journal im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens o.ä.).

Aus den Empfehlungen

1. Zum Inhalt des Journals

Das Journal ist ein Arbeitsinstrument, das den *polizeiinternen* Informationsaustausch gewährleistet. Es enthält in erster Linie polizeiliche Informationen. In aller Regel sind die festgehaltenen Daten *ungesichert* und müssen meist unter hohem zeitlichen Druck erfasst werden (etwa: Festhalten von ersten Eindrücken des Rapportierenden an einem Tatort, von Aussagen Beteiligten oder Dritten an einem Unfallort oder von ersten Abklärungen aufgrund von Anzeigen etc.). Es kann auch vorkommen, dass sich im Nachhinein ergibt, dass die erfassten ersten Informationen *falsch* sind.

Daneben werden aber auch gewisse dienstlich relevante Informationen im Journal aufgenommen, welche an alle Mitarbeitenden der Zuger Polizei gelangen sollen.

Da die meisten Daten ungesichert sind, handelt es sich um *sehr sensible Daten, die keinesfalls an unberechtigte Personen gelangen dürfen*.

2. Rechtliche Grundlagen

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Journal-Daten in der Regel um *besonders schützenswerte* Daten im Sinne von § 2 Bst. b Datenschutzgesetz/DSG handelt.

Besonders schützenswerte Daten können gemäss § 5 Abs. 2 DSG bearbeitet, d.h. auch weitergegeben werden, sofern

a) ein formelles Gesetz es ausdrücklich vorsieht oder

b) es für eine in einem formellen Gesetz umschriebene Aufgabe offensichtlich unentbehrlich ist oder

c) die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

Die vorliegende Materie ist nicht ausdrücklich in einem formellen Gesetz geregelt.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Journal-Daten für die fraglichen polizeiexternen Stellen *offensichtlich unentbehrlich* sind. Diese Frage wird im folgenden Abschnitt näher zu prüfen sein.

Der Gesetzgeber hat mit dieser strengen Formulierung die Messlatte mit Absicht *hoch* angelegt. Gemäss Bericht des Regierungsrates zum DSG (7.12.99, S. 19) wird ausgeführt:

‘Offensichtlich unentbehrlich‘ bedeutet, dass die in einem formellen Gesetz umschriebene Aufgabe ohne die fragliche Datenbearbeitung **gar nicht erledigt werden könnte** (mit Beispiel)».

Der Anspruch auf Datenbekanntgabe ist anhand dieser gesetzlichen Grundlage und im Lichte dieser Gesetzesmaterialien zu prüfen.

3. Grundlegende Gefahren bei der Datenbekanntgabe

Werden Daten an Stellen/Personen weitergegeben, ist meist festzustellen, dass durch den Vorgang der Weitergabe der Datenherr die Hoheit über seine Daten grundsätzlich *verliert*. Denn es ist in der Praxis oft sehr schwierig (bzw. unmöglich), eine *unkontrollierte Weiterverbreitung* von Daten zu verhindern.

Gewisse Adressaten leiten denn auch – gemäss eigenen Aussagen – bestimmte Informationen aus dem Journal an gewisse Stellen weiter. Nichts hindert diese Stellen, nun ihrerseits andere, ihnen gutscheinende Stellen mit dem Journal bzw. Informationen daraus zu bedienen. Von der ursprünglichen Klassifikation haben alle diese Organe denn auch gar keine Kenntnisse.

Es findet dadurch eine Weitergabe von sehr sensiblen Daten statt, die der Zuger Polizei faktisch jegliche Herrschaft über diese Daten nimmt.

Bei der Datenweitergabe ist deshalb stets ausdrücklich zu regeln, wie die Daten zu verwenden und zu vernichten sind. Grundsätzlich ist der Empfänger in Kenntnis zu setzen, dass die abgebende Stelle Datenherrin bleibt und dass der Adressat die Daten seinerseits nicht weitergeben darf.

4. Rechtsvergleich: Zur Situation in anderen Kantonen

Kanton Luzern: Das Polizeijournal ist ausschliesslich für den polizeilichen Gebrauch bestimmt (und im «Header» auf jeder Seite auch entsprechend gekennzeichnet) und wird an keine anderen Stellen weitergeleitet. Im Rahmen von § 58 StPO werden in konkreten Fällen selektionierte Daten an den Amtsstatthalter bekannt gegeben.

Kanton Basel-Landschaft: Das Journal der Polizei Basel-Landschaft ist ein internes Arbeitsmittel, auf welches externe Stellen keinen Zugriff haben. Zur Information der Statthalterämter wird täglich eine Zusammenfassung der Kripo-Fälle erstellt. Dieses sogenannte Kripojournal enthält die für die Strafverfolgung relevanten Angaben und wird jedem Statthalteramt zugestellt.

Stadt Zürich: Das Journal wird ausschliesslich polizeintern verwendet, eine Weitergabe an externe Stellen erfolgt nicht. Auf Einzelanfrage externer Stellen bezüglich konkreter Verfahren kann gegebenenfalls Auskunft aus dem Journal erteilt werden.

Fazit

Das Journal der Zuger Polizei ist grundsätzlich ein *rein intern* zu verwendendes Arbeitsinstrument. Es sollte deshalb nicht automatisch und täglich an die Gemeindepolizeipräsidenten/innen, das Einzelrichteramt, das Untersuchungsrichteramt, die Staatsanwaltschaft, das Amt für Ausländerfragen sowie das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug gehen.

Ergänzender Hinweis

Sollte es sich zeigen, dass entgegen der hier vertretenen Ansicht bestimmte Stellen zwingend auf bestimmte Journal-Daten angewiesen sind, so verlangt das Prinzip der Verhältnismässigkeit, dass nicht sämtliche Daten bekannt gegeben werden, sondern nur die für die Aufgabenerfüllung *zwingend erforderlichen*.

Ob eine solche Triage durch den Einbau von Filtern in das Journal automatisch erfolgen kann (wie heute bereits vorhanden) oder ob sie durch polizeiliche Mitarbeitende erfolgen muss, wäre näher zu prüfen.

Ausblick

Es steht im Übrigen dem Gesetzgeber frei – unter Beachtung der verfassungsmässigen Grundrechte und Grundsätze – die Weitergabe des Journals in einem formellen Gesetz näher zu regeln.

V. Ist es zulässig, das Busseninkasso für ausländische Verkehrssünder an eine private Firma auszulagern?

Ausgangslage

Fährt ein ausländischer Fahrzeughalter auf der Autobahn im Kanton Zug zu schnell und wird dabei von einer Messstelle erfasst – wie kann die Zuger Polizei die Busse eintreiben? Ein Inkasso-Unternehmen mit Sitz in Köln verspricht Hilfe. Die Firma hat sich bei der Zuger Polizei beworben, für diese im Auftragsverhältnis die Ordnungsbussengelder von ausländischen Fahrzeuglenkern europaweit einzutreiben. Ist dies rechtlich zulässig?

Nachdem der Datenschutzbeauftragte der Stadt Zürich in der gleichen Sache bereits eine Stellungnahme verfasst hat, konnte dessen Ausführungen für die folgende Stellungnahme weitestgehend übernommen werden.

Aus den Empfehlungen

1. Rechtslage bezüglich der Ordnungsbussen

Die vorliegende Materie – vereinfachte Verfolgung von Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften – wird bezüglich Ordnungsbussen bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 300.– im Ordnungsbussengesetz⁸ sowie der zugehörigen Verordnung⁹ geregelt.

Art. 6 des Ordnungsbussengesetzes regelt die Bezahlung von Bussen. Das Ordnungsbussenverfahren wird grundsätzlich *anonym* durchgeführt, weshalb bei sofortiger Bezahlung eine Quittung auszustellen ist, die den Namen des Täters nicht nennt. Bei nicht sofortiger Bezahlung erhält der Täter ein Bedenkfristformular. Bezahlt er innert der Frist von 30 Tagen, ist das Formular zu *vernichten*. Andernfalls leitet die Polizei das ordentliche Verfahren ein. Diese verfahrensrechtlichen Garantien müssen zwingend eingehalten werden. Anderslautende völkerrechtliche Bestimmungen, welche die bundesrechtlichen Bestimmungen derogieren könnten, bestehen nicht.

Art. 3 der Ordnungsbussenverordnung in Verbindung mit Anhang 2 der Verordnung verlangt für das Bedenkfrist-Formular minimale Angaben. Das Bedenkfrist-Formular muss beispielsweise¹⁰ den Hinweis enthalten, dass bei Nichtbezahlung innert 30 Tagen das ordentliche Verfahren durchgeführt wird.

⁸ Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG, SR 741.03)

⁹ Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV, SR 741.03¹)

¹⁰ Gemäss Ziff. 1 lit. e Anhang 2.

Im Inkassoverfahren der «Euro Parking Collection» ist die Verwendung eines – in die entsprechende Landessprache übersetzten – Bedenkfrist-Formulars nicht vorgesehen. Ausserdem basiert das Inkassoverfahren auf einem eigenständigen Mahnsystem. Das für die Schweiz zwingende Ordnungsbussenverfahren lässt jedoch für ein solches System keinen Spielraum.

Hoheitliche Schriftstücke dürfen einer Person im Ausland grundsätzlich nur dann direkt zugestellt werden, wenn dies in einem völkerrechtlichen Vertrag vorgesehen ist. Für eine Auslagerung hoheitlicher Aufgaben, wie dies im Inkasso-Projekt der Euro Parking Collection vorgesehen ist, besteht keine Rechtsgrundlage.

Die «datenschutzrechtlichen Spezialbestimmungen» des Ordnungsbussengesetzes und der Ordnungsbussenverordnung sind auch in einem Fall mit Auslandbezug zwingend einzuhalten. Die Rechte der Betroffenen im Sinne von §§ 13 ff. des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug sind von den verantwortlichen Behörden zu gewährleisten. Das Bedenkfristformular ist bei Bezahlung der Busse (innert 30 Tagen) zu vernichten. Der Datenschutzbeauftragte hat gestützt auf § 19 des Datenschutzgesetzes die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz zu überwachen. Die Datenbearbeitungen der Euro Parking Collection, insbesondere die Wahrung der Vertraulichkeit und die rechtmässige Löschung durch die Euro Parking Collection können auf Grund des ausländischen Firmensitzes nicht kontrolliert werden.

Einzelne Länder erlauben auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen den zuständigen *Polizei- und Justizbehörden*, eine direkte Zustellung von Bussenverfügungen und die erleichterte Ermittlung von Fahrzeughalterdaten. Diese hoheitlichen Handlungen dürfen einzig von den zuständigen Behörden vorgenommen werden und können einer privaten Firma auch dann nicht übertragen werden, wenn ein Outsourcing-Vertrag abgeschlossen wird.

Fazit

Das Bussen-Inkasso durch das private Unternehmen würde gegen einschlägige Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes, der Ordnungsbussenverordnung (inkl. Anhang 2), des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug sowie internationales Recht verstossen. Das offerierte Bussen-Inkassosystem ist daher mit der geltenden Rechtsordnung nicht vereinbar.

Ergänzende Hinweise

Zu vermuten ist im Übrigen, dass das vorgeschlagene Vorgehen ohnehin kaum von Erfolg gekrönt wäre: Die ausländischen Temposünder würden die Zahlungsaufforderung einer *privaten Firma* für eine Zuger Busse wohl – direkt in den Papierkorb spedieren. Womit die Zuger Behörden die Sache auf dem ordentlichen Rechtshilfeweg verfolgen müssten.

Erfolgversprechender sind völkerrechtliche Abkommen¹¹, welche die Zusammenarbeit der Polizeibehörden auf diesem Gebiet vorsehen. Diese beruhen auf Gegenseitigkeit, betreffen somit auch die rasenden Schweizer im Ausland...

VI. Welchen Stellen sind Entscheide des Haftrichters bekannt zu geben?

Fragestellung

Der Haftrichter überprüft die fremdenpolizeilichen Anordnungen bezüglich Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft (sog. ausländerrechtliche Administrativhaft). Diese Entscheide des Verwaltungsgerichts werden zur Zeit in Kopie dem betroffenen Ausländer, dem Amt für Ausländerfragen, der Zuger Polizei sowie dem Bundesamt für Flüchtlinge mitgeteilt.

Dürfen sie auch weiteren Stellen, etwa der Vorsteherin der Direktion des Innern sowie Mitarbeitenden im Asylbereich zur Kenntnis gebracht werden?

Aus den Empfehlungen

1. Haftrichterentscheide sind besonders schützenswerte Daten im Sinne von § 2 Bst. b Datenschutzgesetz. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen gemäss § 5 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes unter den folgenden Voraussetzungen bearbeitet werden (darunter ist auch die Weitergabe zu verstehen):

«(...) sofern

a) ein formelles Gesetz es ausdrücklich vorsieht oder

b) es für eine in einem formellen Gesetz umschriebene Aufgabe *offensichtlich unentbehrlich* ist oder

c) die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.»

2. Die Voraussetzung gemäss Bst. c dürfte in der Regel nicht vorliegen, so dass sich die Frage stellt, ob die vorliegende Datenbekanntgabe in einem formellen Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder ob sie gemäss Bst. b für die Aufgabenerfüllung «offensichtlich unentbehrlich» ist.

¹¹ «www.admin.ch/ch/d/sr/0.36.html» und den im Verhältnis zu den Niederlanden insbesondere «www.admin.ch/ch/d/sr/0_741_531_963_62/index.html»

Letzteres darf nicht leichthin angenommen werden. Der Gesetzgeber hat im Bereiche der besonders schützenswerten Personendaten mit Absicht hohe Hürden aufgestellt. Ist in Bst. a für die Datenbearbeitung eine formellgesetzliche Grundlage notwendig, so beschlägt Bst. b den Fall, in dem es zwar keine ausdrückliche formellgesetzliche Regelung gibt – die Datenbearbeitung jedoch zwingend notwendig ist, da andernfalls der Auftrag, der seinerseits in einer formellgesetzlichen Grundlage umschrieben ist, gar nicht erfüllt werden könnte.

Die Voraussetzungen in Bst. b müssen somit ähnlich strengen Kriterien genügen, wie sie in Bst. a umschrieben sind – andernfalls könnte die Bestimmung von Bst. a zum Nachteil der Betroffenen leicht umgangen werden.

Damit die Weitergabe von Haftrichterentscheiden durch das Kafa an die Vorsteherin der Direktion des Innern sowie gegebenenfalls an weitere Stellen rechtmässig ist, ist somit sorgfältig zu prüfen, ob diese Datenbekanntgabe in einem formellen Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist; sollte dies nicht der Fall sein, ob diese für eine in einem formellen Gesetz umschriebene Aufgabe offensichtlich unentbehrlich ist. Dabei ist näher auszuführen, inwiefern die Aufgaben ohne die entsprechenden Daten gar nicht erfüllt werden könnten.

4. Sollte eine Datenbekanntgabe rechtmässig sein, so ist in einem nächsten Schritt der Umfang zu prüfen, da jede Datenbekanntgabe auch dem Grundsatz der *Verhältnismässigkeit* entsprechen muss. Vorliegendenfalls wird zu prüfen sein, ob der ganze Entscheid oder nur das Dispositiv bekannt zu geben ist.

Im Weiteren ist zu bestimmen, wie die belieferte Stelle ihrerseits mit den fraglichen Daten umzugehen hat (Regelung der Weitergabe, Aufbewahrung, Archivierung etc.).

Fazit

Datenherrin ist das Verwaltungsgericht. Bei den Entscheiden handelt es sich um besonders schützenswerte Daten. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Daten für die anfragenden Stellen «offensichtlich unentbehrlich» sind. Dies haben die anfragenden Stellen dem Verwaltungsgericht gegenüber darzulegen. Anschliessend entscheidet dieses, ob die Voraussetzungen zur Datenbekanntgabe gegeben sind. Bejahendenfalls müsste in einem nächsten Schritt geklärt werden, in welchem Umfang die Entscheide weiter zu geben sind. Genügt das Dispositiv oder ist der ganze Entscheid in Kopie erforderlich?